

Satzung

(gültige Fassung ab 01.10.2008)

§1

Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:
Förderverein der Lenzenbergschule
mit dem Zusatz e.V. nach Eintrag ins Vereinsregister, im folgenden „Verein“
genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Niedernhausen.
3. Der Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden –
Registergericht- wird gestellt.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der
jeweils gültigen Fassung.
Zweck und Ziel des Vereines ist die Förderung von Bildung und Erziehung auf
geistigem, sittlichem und sportlichem Gebiet sowie die Betreuung und Förderung
der Schüler der Lenzenbergschule außerhalb der Unterrichtszeiten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Betreuung der Grundschüler der Lenzenbergschule,
 - b. die zur Verfügungsstellung von Mittel für die Beschaffung von zusätzlichem
Arbeits- und Lehrmaterial,
 - c. Kontakte zwischen Elternhaus und Schule,
 - d. die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern bei kulturellen
Veranstaltungen und Tagesausflügen u.s.w.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Er darf keiner Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Alle Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person, Firma oder Körperschaft werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

§5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod
 - b. Ausschluß
 - c. Austritt
2. Der Ausschluß eines Mitglieds kann erfolgen:
 - a. Wenn die Satzung oder die Beschlüsse des Vereins mißachtet werden,
 - b. bei einem Verhalten, das dem Zweck des Vereins zuwider läuft oder
 - c. wenn das Ansehen des Vereins geschädigt wird.
3. Der Austritt erfolgt
 - a. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten oder
 - b. wenn das letzte Kind des Mitglieds die Lenzenbergschule verlassen hat und ein Fortbestand der Mitgliedschaft nicht ausdrücklich gewünscht wird.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Unterlagen des Vereins zurückzugeben.

§6

Beiträge und Spenden

1. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der geltenden Beitragsordnung. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt jedoch 1 EURO. Bei Eltern, welche mehrere Kinder in der Lenzenbergschule haben, wird nur ein Beitrag erhoben.
2. Die Beiträge und Spenden sollen möglichst auf das hierfür eingerichtete Konto gezahlt werden. Bei Barzahlung ist sicherzustellen, daß der Schulleiter, die Lehrer, sonstige Schulbedienstete und Schüler keine Kenntnis von der Höhe der Beiträge oder Spenden erhalten.

§7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/Die Leiter/in der Lenzenbergschule, ihre Lehrer oder sonstige Schulbedienstete können nicht Vorstandsmitglieder werden.

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
2. Der/die erste Vorsitzende/r oder statt dessen der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind für ein gutes Einvernehmen mit den Behörden, der Öffentlichkeit, den Firmen und den gleichgerichteten Vereinen verantwortlich. Nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und satzungsgemäß führt der Vorstand den Verein.

§9

Mitgliederversammlung

Innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht (jährlich)
2. Kassenbericht (jährlich)

Sowie alle zwei Jahre

3. Rechnungslegung durch den/die Schatzmeister/in
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte ein. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Ehepaare gelten als ein Mitglied, auch wenn sie mehrere Kinder in der Lenzenbergschule haben.

Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, eine schriftlich Abstimmung erforderlich.

Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Über jede Sitzung des Vorstands und jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dem/der stellvertretendem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der/die Schatzmeister/in sorgt auch für die Abholung der in der Schule gesammelten Beiträge.

Dem/Der Schulleiter/in, den Lehrern, sonstigen Schulbediensteten und Schüler darf kein Einblick in die Beitrags- und Spendenunterlagen gewährt werden.

Der Vorstand kann ausnahmsweise die zweckgebundene Verwaltung und Abrechnung eines Teilbetrags dem/der Schulleiter/in oder einem/einer Lehrer/in übertragen, wenn dies nach Lage des Falles geboten erscheint und der/die Schulleiterin oder der/die Lehrer/in einverstanden ist.

§11

Verwaltung des Vereinsvermögens

Die Verwaltung des sich aus Mitglieds- und Betreuungsbeiträgen, Zuschüssen und Spenden zusammensetzenden Vereinsvermögens hat nach den in §2 niedergelegten Zecken zu erfolgen.

Die Schule soll in der Regel nur solche Barbeiträge erhalten, welche einzelnen Schülern oder Klassen zugewendet werden.

Soweit der Verein der Schule Gegenstände zur Verfügung stellt, werden diese in der Regel an die Schule übereignet. Die Übereignung kann mit Auflagen verbunden werden.

Die Zurverfügungstellung von Fördermitteln für die Lenzenbergschule erfolgt in Abstimmung mit dem/der Schulleiter/in oder einem/einer von ihm/ihr benannten Lehrer/in.

§12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

§13

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Niedernhausen mit der Maßgabe zu, es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des §2 der Satzung für gemeinnützige Zwecke der Lenzenbergschule zu verwenden.